

**Verordnung
über die Errichtung einer Hochschule
für Finanzwirtschaft.**

Vom 30. April 1953

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 wird die Hochschule für Finanzwirtschaft errichtet.

(2) Die Hochschule für Finanzwirtschaft nimmt den Unterricht am 1. September 1953 auf.

§ 2

(1) Die Hochschule für Finanzwirtschaft ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Hochschule für Finanzwirtschaft ist dem Ministerium der Finanzen direkt unterstellt.

§ 3

Aufgaben und Struktur der Hochschule für Finanzwirtschaft sind in einem Statut festzulegen. Das Statut ist vom Minister der Finanzen zu erlassen und vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Vergütung für Lehrkräfte
an den Finanzschulen.**

Vom 30. April 1953

§ 1

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Finanzschulen werden die Lehrkräfte an diesen Schulen nach den Gruppen 3 und 5 (Tabellen III und V) der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) vergütet.

§ 2

Diplomwirtschaftler und hochqualifizierte Lehrkräfte aus der Praxis können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Anlehnung an die Gruppe 7 (Tabelle VII) der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gemäß beiliegender Tabelle vergütet werden.

§ 3

Die anderen Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gelten sinngemäß auch für die Finanzschulen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Verordnung

1. 825,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau einer Fachschule für Finanzwirtschaft nachweisen, mehr als drei Jahre im Finanzapparat tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt haben und gute pädagogische Fähigkeiten besitzen.
2. 900,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen und Spezialisten in einem der Bereiche der Finanzwirtschaft sind, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau einer Fachschule für Finanzwirtschaft nachweisen, mehr als vier Jahre im Finanzapparat tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt haben, ausgezeichnete Spezialkenntnisse auf einem Gebiet der Finanzwirtschaft und sehr gute pädagogische Fähigkeiten besitzen.
3. 975,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen und eine pädagogische Ausbildung besitzen.
4. 1100,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen, Spezialisten in einem der Bereiche der Finanzwirtschaft sind und eine pädagogische Ausbildung besitzen. * §

Anordnung

**über die Ausbildung des Nachwuchses und über die
Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates.**

Vom 30. April 1953

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine allseitige Stärkung und eine gründliche Verbesserung der Arbeit des gesamten Staatsapparates. Die Verbesserung der Arbeit des Finanzapparates ist abhängig von einer systematischen, umfassenden und wissenschaftlichen Ausbildung der Nachwuchskräfte und der im Finanzapparat Tätigen. Daher wird folgendes angeordnet:

I. Teil

**Qualifizierung ohne Unterbrechung
der Arbeitszeit**

§ 1

Zur gründlichen Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates ohne Unterbrechung der Arbeitszeit sind Abendschulen für Finanzwirtschaft und ein organisiertes Selbststudium einzurichten.

§ 2

(i) Abendschulen für Finanzwirtschaft sind in den Bezirken bis zum 1. September 1953 einzurichten.